

Informationen

- aus der Bistums-KODA**
- zum JobTicket**
- zum Brückenteilzeitgesetz**

Informationen aus der Bistums-KODA: „Fokus“-Abonnement

- Mitarbeitende können Informationen der KODA-Mitarbeiterseite jetzt direkt selbst per Mail erhalten.
- Anmeldung auf der Homepage der KODA-Mitarbeiterseite:
www.koda-mas-freiburg.de
- „*KODA FOKUS Anmeldung*“ klicken, persönliche Daten eintragen und danach Emailadresse per Mail bestätigen.

Dienstoffahrrad-Leasing

- Die KODA hat den Weg frei gemacht für ein Dienstoffahrrad-Leasing. Dienstoffahrräder dürfen auch privat genutzt werden.
- Die notwendige tarifrechtliche Ergänzung in der Anlage 3c zur AVO ist seit dem 01.01.2019 in Kraft.
- Leasingraten werden vom Brutto abgezogen.
- **Theoretisch:** allen Mitarbeitenden ist es möglich, ein Dienstoffahrrad über ihren Dienstgeber zu leasen.
- **Praktisch:** das zuständige Referat im Ordinariat arbeitet mit Hochdruck an der Umsetzung der Verträge und Rahmenvereinbarungen.
- Leider kann bisher aber noch kein Erfolg vermeldet werden...

JobTicket

Es gibt 2 Möglichkeiten einen Zuschuss zur Jahreskarte der Verkehrsverbünde zu erhalten:

1.) JobTicket Regioverkehrsverbund Freiburg RVF

Wird auf der Internetseite des RVF beantragt:

Login: <https://abo.vag-freiburg.de/job>

Anmeldename: 790101@ma

Passwort: Erzbistum

Eingabe des angezeigten Sicherheitscodes.

Neuantrag vollständig erfassen.

Feld „Personalnummer des Nutzers“: HA 3/RL

JobTicket

Online-Antrag für den Bezug des Jobtickets des RVF muss bis spätestens 15. des Vormonats erfolgen.

JobTicket

2.) JobTicket eines anderen Verkehrsverbundes

- Erwerb eines *persönlichen Jahrestickets*
- Erwerb bestätigen lassen
- Antrag (Formular) an Hauptabteilung 3
 - Unterschrift des Dienstvorgesetzten
- nach Prüfung des Antrags in Hauptabteilung 7:
10 Euro Zuschuss pro Monat der Laufzeit
- für jede Karte/ Folgekarte neuer Antrag
- Vertragsveränderungen schrift. anzeigen:
Hauptabteilung 7, Servicepool

Brückenteilzeitgesetz

§9a TzBfG

- Seit dem 01.01.2019 gilt das Gesetz zur Brückenteilzeit im § 9a Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG).
- Neue Regelung zur befristeten Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit.
- Anspruchsberechtigt: Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate beim selben Arbeitgeber bestanden hat.
- Weitere Voraussetzung: der Arbeitgeber hat mehr als 45 Arbeitnehmer beschäftigt.
- Der Anspruch knüpft an den Begriff des "Arbeitgebers" an und nicht an den Betrieb oder die Dienststelle.

Brückenteilzeitgesetz

§9a TzBfG

- Beantragt wird eine Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit für einen vorab festgelegten Zeitraum.
- Der Zeitraum muss mindestens 1 Jahr und darf höchstens 5 Jahre betragen.
- Nach Ende der Brückenteilzeit gilt automatisch wieder dieselbe Arbeitszeit, die vor der Brückenteilzeit vereinbart war.
- Erneute Verringerung der Arbeitszeit kann nach TzBfG frühestens 1 Jahr nach der Rückkehr zur ursprünglichen Arbeitszeit beantragt werden.

Brückenteilzeitgesetz

§9a TzBfG

- Arbeitgeber kann den Antrag ablehnen, wenn diesem betriebliche Gründe entgegenstehen.
- Während der Brückenteilzeit kann keine weitere Verringerung und keine Verlängerung der Arbeitszeit nach TzBfG verlangt werden.
- Möglich ist dagegen ein Teilzeitananspruch nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder § 14 AVO.

§ 14 AVO

Teilzeitbeschäftigung

(1) 1 Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

2 Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf **bis zu fünf Jahre zu befristen**.

3 Sie **kann verlängert werden**; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

4 Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Dienstgeber im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der/des Beschäftigten nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

§ 14 AVO

Teilzeitbeschäftigung

(2) Beschäftigte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Dienstgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Vergleich

§9a TzBfG und §14 AVO

Brückenteilzeit §9a TzBfG	§14 AVO
Anspruch	„Soll“-Vorschrift (Abs. 1): Pflege und Betreuung; „Kann“-Regelung (Abs. 2): „alle Anderen“
Kein Sachgrund erforderlich	Sachgrund erforderlich (Abs. 1) Kein Sachgrund erforderlich für Ermessen (Abs. 2)
Wartezeit: min. 6 Monate Beschäftigungsdauer	Keine Wartezeit
Arbeitgeber muss i.d.R. mehr als 45 Beschäftigte haben	Keine vorgeschriebene Anzahl an Beschäftigten
Ablehnungsmöglichkeit bei betrieblichen Gründen	Ablehnungsmöglichkeit bei dringenden betrieblichen Gründen
Überforderungsklausel bei 45-200 Beschäftigten	Keine Überforderungsklausel
Ausschluss von Verlängerung und unmittelbarem Folgeantrag	Verlängerung und Folgeantrag möglich

Tariferhöhung TV-L

Ergebnis der Tarifrunde TV-L 2019

- 1. Laufzeit:

33 Monate: 01.01.2019 - 30.09.2021

- 2. Entgelt:

- Erhöhung der Tabellenentgelte in 3 Schritten:

- 01.01.2019: +3,01% mindestens 100 €

- 01.01.2020: +3,12% mindestens 90 €

- 01.01.2021: +1,29% mindestens 50 €

Zeitwertkonten

- Altersteilzeit ist ein Auslaufmodell!
- Zeitwertkonten sollen in Zukunft die Möglichkeit geben, Arbeitszeit flexibler zu gestalten.
- Teile des Entgelts können auf Zeitwertkonten angespart und später entnommen werden.
- Kann Alternative Zur Altersteilzeit sein.
- Wird von KODA erarbeitet.
- Wann die Regelung kommen wird ist fraglich.
- Wichtig: MAV hat sich dafür eingesetzt, dass wir hier mitgedacht werden. Dies wurde uns (mündl.) durch Herrn Schwär zugesagt!!!